

GEPLANTES EUROPASCHUTZGEBIET "FRANKINGER MOOS"



Natur



INFORMATIONSVERVERANSTALTUNG

INHALT



- Rückblick
- Aktuelles
- Verordnungsinhalt:
 - Abgrenzung und Schutzzweck
 - Erlaubte Maßnahmen
 - Landschaftspflegeplan
- Auswirkungen der Bezeichnung als Vogelschutzgebiet
- Entschädigungsregelung
- Weitere Vorgangsweise

Natur



RÜCKBLICK NATURA 2000



- Mit Beitritt Österreichs Verpflichtung der Umsetzung von EU-Richtlinien in (Ober-)Österreichisches Recht
- Im Bereich Naturschutz Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) und Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH- RL)
- Für bestimmte Lebensraumtypen und Arten sind verpflichtend geeignete Gebiete als Schutzgebiete auszuweisen

Natur



RÜCKBLICK NATURA 2000



- Vogelschutz- und FFH –Gebiete bilden zusammen das Schutzgebietsnetzwerk Natura 2000
- Eigene Schutzgebietskategorie für verordnete Natura 2000 Gebiete: Bezeichnung als Europaschutzgebiet
- Jeweils eigene Verordnung durch einen Beschluss der Landesregierung

Natur



RÜCKBLICK

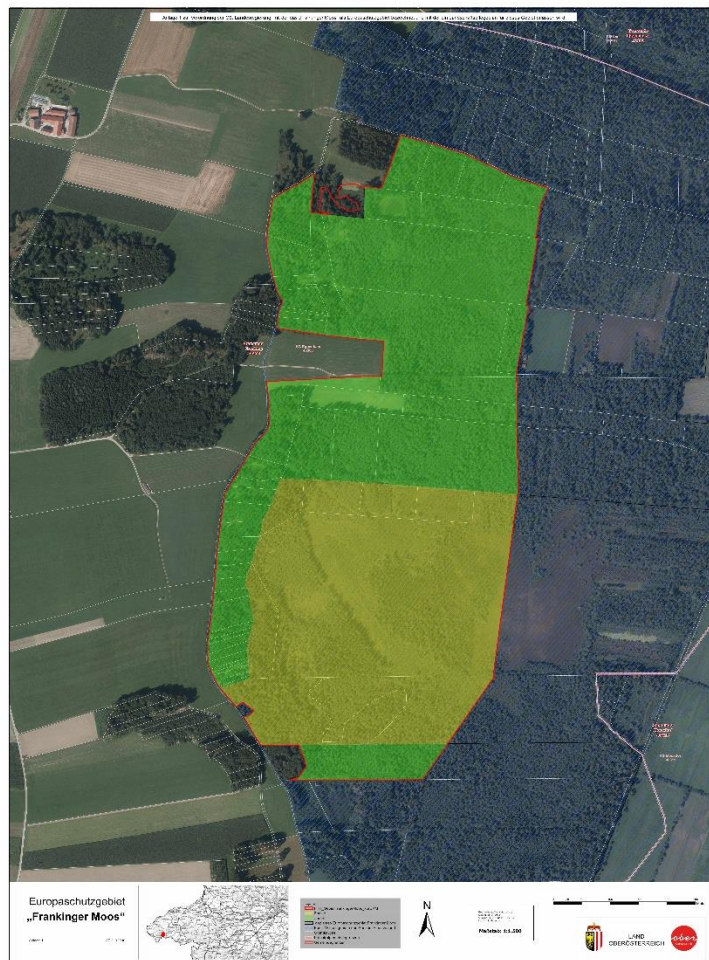


- Nominierung als Vogelschutzgebiet und FFH-Gebiet 1997
- Verordnung Naturschutzgebiet "Frankinger Moos" 2005
- Verordnung als FFH- Gebiet "Wiesengebiete und Seen im Alpenvorland" im Jahr 2010
- Ausständig: zusätzliche Bezeichnung der nominierten Fläche als Vogelschutzgebiet

Natur



ABGRENZUNG nominiertes Gebiet



- nominierte Fläche (rote Umrandung)
- Teilfläche NSG Frankinger Moos (gelb)
- Teilfläche ESG Wiesengebiete (helle Schraffur)

MUSS verordnet werden

Natur



AKTUELLES



- Laufendes Vertragsverletzungsverfahren seit Ende 2022 wegen noch nicht erfolgter Umsetzung Vogelschutzgebiet
- Umsetzung (Verordnung) nominiertes Gebiet bis Ende 2023 notwendig – wird jedenfalls umgesetzt
- Ansonsten drohen hohe Strafzahlungen

Natur



AKTUELLES



Ergebnis Kartierungen aus den Jahren 2020/21

Verlagerung der Brutplätze

- Baumpieper
- Großer Brachvogel
- Bekassine und
- Kiebitz



Gr. Brachvogel
© A.Schuster

nach Osten außerhalb des nominierten Gebietes



AKTUELLE KARTIERUNG



Uhl, H. et al. (2021):
Monitoring der Kulturlandschaftsvögel in Oberösterreich.
Bericht 2020/2021 und Empfehlungen für Schutzmaßnahmen.
BirdLife Projekt Nr. NOOEN 53, Teilbericht.

Natur



FACHLICH SINNVOLLE ABGRENZUNG



Fachlich sinnvoll wäre erweiterte Abgrenzung - daher besteht der **Wunsch**

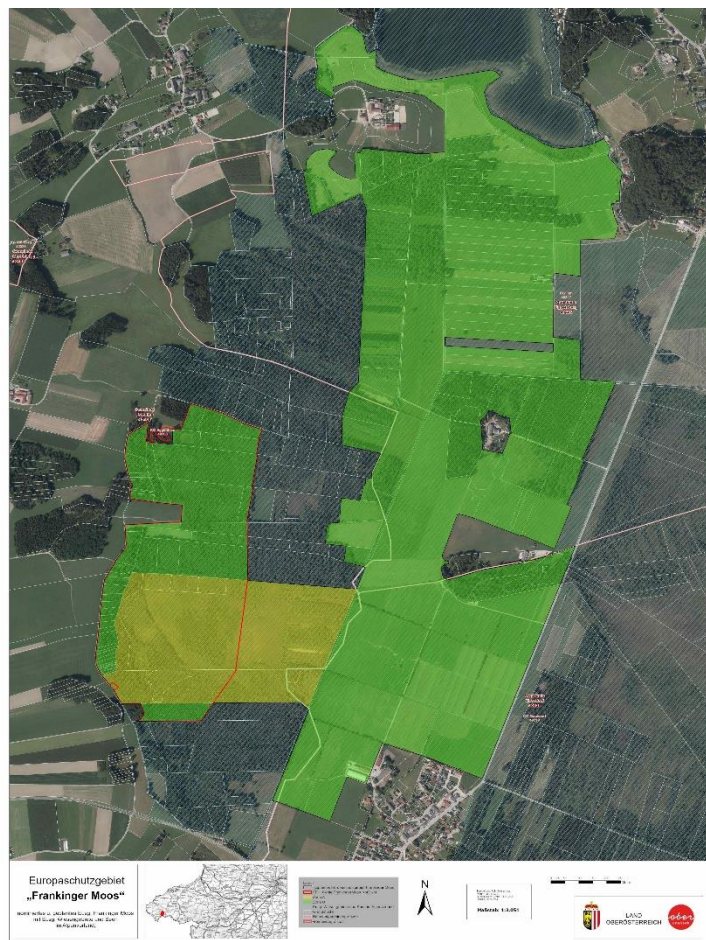
zusätzliche Flächen des bereits verordneten Europaschutzgebietes "Wiesengebiete und Seen im Alpenvorland" als Vogelschutzgebiet zu bezeichnen

ZUSTIMMUNG DER GRUNDEIGENTÜMER für zusätzliche Flächen VORAUSSETZUNG !!!

Natur



ABGRENZUNG erweitertes Gebiet



erweiterte Fläche :

- nominierte Fläche (rote Umrandung)
 - Fläche NSG Frankinger Moos (gelb)
 - Teilfläche ESG Wiesenengebiete (helle Schraffur)
-
- **ZUSTIMMUNG** notwendig!

Natur



VERORDNUNGSINHALTE



- Abgrenzung samt Einteilung in Zonen
- Schutzzweck
- Maßnahmen, die keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks führen können
- Landschaftspflegeplan

Natur



ABGRENZUNG



- Gesamtgröße Gebiet: 252,56 ha (bei Maximalvariante)
- Gemeinden Franking, Moosdorf und Eggelsberg
- Zone A = Naturschutzgebiet "Frankinger Moos"
- Zone B = Teil des ESG "Wiesengebiete und Seen im Alpenvorland"



SCHUTZZWECK und SCHUTZGÜTER



Schutzzweck: Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Schutzgüter **DIESES** Gebiets:

- Baumpieper
- Bekassine
- Großer Brachvogel
- Kiebitz



Kiebitzküken
© H.Uhl

Natur



SCHUTZGÜTER



Bekassine
© H.Uhl

Baumpieper
© A.Schuster



Natur



SCHUTZGÜTER



Kiebitz
© J.Limberger

Gr. Brachvogel
© J.Limberger



Natur



Erlaubte Maßnahmen



- Die Verordnung enthält eine beispielhafte Aufzählung von Maßnahmen, die keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks führen können
- Maßnahmen innerhalb und außerhalb des Gebietes, die zu wesentlichen Auswirkungen auf den Schutzzweck führen können, bedürfen einer Bewilligung der Landesregierung - Prüfung auf Verträglichkeit (Naturverträglichkeitsprüfung)

Natur



Erlaubte Maßnahmen



ZONE A (= Naturschutzgebiet "Frankinger Moos")

- Regelung wie im bestehenden Naturschutzgebiet "Frankinger Moos"
- Keine Änderungen der erlaubten Eingriffe durch zusätzliche Bezeichnung Europaschutzgebiet notwendig – Bewirtschaftung aktuell passt perfekt

Natur



Erlaubte Maßnahmen



ZONE B (= Teil des Europaschutzgebietes "Wiesengebiete und Seen im Alpenvorland")

Regelung wie in der bereits bestehenden ESG- Verordnung
"Wiesengebiete und Seen im Alpenvorland"

Keine Änderung der Regelungen durch zusätzliche Bezeichnung
als Vogelschutzgebiet notwendig



LANDSCHAFTSPFLEGEPLAN



Langfristiges Ziel des Landschaftspflegeplans ist es,

- durch geeignete Pflegemaßnahmen
- einen günstigen Erhaltungszustand
- der in diesem Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und der Tier- und Pflanzenarten zu gewährleisten.

Die Erstellung eines Landschaftspflegeplanes ist gesetzlich zwingend vorgesehen.

ABER: Umsetzung der Pflegemaßnahmen nur im Rahmen privatrechtlicher **Verträge.**

Natur



Beispiele Landschaftspflegeplan



- Erhalt und Entwicklung extensiv genutzter Wiesen und Weiden;
- Erhalt und Entwicklung gehölzfreier, extensiv genutzter Feucht- und Moorwiesen;
- Erhalt und Entwicklung von offenen oder halboffenem Grünland im Übergang von Wald zu Moorbereichen

Natur



AUSWIRKUNGEN – ZONE A



Bezeichnung als Vogelschutzgebiet hat folgende Auswirkungen in der Zone A (= Naturschutzgebiet Frankinger Moos):

- De facto fast keine
- Verfahren läuft bereits derzeit nach den strengeren Regelungen des Naturschutzgebietes, Bedachtnahme auf vier Vogelarten

AUSWIRKUNGEN – ZONE B



Im bestehenden Europaschutzgebiet "Wiesengebiete und Seen im Alpenvorland":

Bei Screenings und Naturverträglichkeitsprüfungen:
Bedachtnahme auf:

- Die Schutzgüter aus der VO "Wiesengebiete und Seen im Alpenvorland" – **WIE BISHER**
- Die vier Vogelarten - **NEU**

Natur



Zustimmung der GrundeigentümerInnen?



- Nominiertes Gebiet ist jedenfalls auszuweisen – auch ohne Zustimmung
- Bezeichnung **von zusätzlichen, nicht nominierten** Teilflächen im ESG "Wiesengebiete und Seen im Alpenvorland" zusätzlich als Vogelschutzgebiet (Erweiterungsfläche) erfolgt **nur mit Zustimmung** der betroffenen GrundeigentümerInnen

Natur



Entschädigung



Anspruch auf Entschädigung bei

- erheblicher Ertragsminderung oder
- erheblicher Erschwerung der bisherigen Wirtschaftsführung,
- wenn nicht durch eine vertragliche Vereinbarung oder anderweitig für eine Entschädigung vorgesorgt ist (z. B. Bewirtschaftungsvereinbarung)
- Für den Großteil der Flächen **KEINE** Änderungen der Bewirtschaftung notwendig!!

Natur



Geltendmachung der Entschädigung



- wenn keine gütliche Einigung zustande kommt
- bei sonstigem Verlust binnen drei Jahren nach Rechtskraft eines abweisenden Bescheides gemäß § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001
- bei der Landesregierung geltend zu machen

Natur



WEITERE VORGANGSWEISE



- **Übermittlung Zustimmung bis 20. Mai 2023: n.post@ooe.gv.at**
- **Abhaltung eines Fachausschusses auf Wunsch von GrundeigentümerInnen**
- **Bei Bedarf Sprechstunden für GrundeigentümerInnen**
- **Finalisierung der erlaubten Maßnahmen und des Landschaftspflegeplans**
- **Begutachtungsverfahren**
- **Verordnung des Gebietes durch einen Beschluss der Oö. Landesregierung**
- **Kundmachung im Landesgesetzblatt**



Ergebnis Infoveranstaltung



- Einrichtung eines Fachausschusses ehest möglich
- Fristverlängerung für Abgabe Zustimmungserklärungen bis nach Abschluss Fachausschuss
- Information der betroffenen GrundeigentümerInnen über Ergebnis Fachausschuss
- Derzeit geltende Verordnungen Frankinger Moos und Wiesengebiete und Seen im Alpenvorland sind im RIS abrufbar:
- <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrOO&Gesetzesnummer=20000340>
- <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrOO&Gesetzesnummer=20000602>

Natur



KONTAKT

- **Fachliche Informationen**

Mag. Regine Hradetzky, 0732 / 7720 / 11883

regine.hradetzky@ooe.gv.at

- **Rechtliche Information:**

Mag. Karin Pindur, 0732 / 77 20 / 11896

karin.pindur@ooe.gv.at

- **Gebietsbetreuung:**

Dr. Christian Eichberger, 0699 / 88 45 1656

christian.eichberger@plus.ac.at



Natur

